

## K u n d m a c h u n g

Es wird gemäß § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF Nr. 130/2013 kundgemacht, daß der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller in seiner 43. Sitzung vom 13. März 2014 unter Pkt. 2) der Tagesordnung die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zell am Ziller gemäß § 64 in Verbindung mit § 31a Abs. 1 und 2 TROG 2011 beschlossen hat.

Diesem Beschluß wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 7. August 2014, Zahl RoBau-2-940/9/9-2014 gemäß § 67 Abs. 5 TROG 2011 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gem. § 9 Absatz 3 TUP im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-zell.at](http://www.gemeinde-zell.at) (Kapitel "Bauamt/Raumordnung") zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2011 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsicht auf.

Zell am Ziller, 2014-09-02



Der Bürgermeister:

(Robert Pramstrahler)

Abgenommen: \_\_\_\_\_

20. NOV. 2014